

Satzung

der Tennisabteilung der „Turnerschaft Duisburg – Rahm 06 e.V.“

Die Tennisabteilung gibt sich aufgrund der Ziffer 22.4 der Vereinssatzung folgende

Abteilungsordnung

in der Fassung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.02.2009

§ 1

Mitgliedschaft

I.

Die Abteilung hat aktive, fördernde, passive und Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder sind solche, die den Tennissport auf den Anlagen betreiben.

Passive Mitglieder sind nicht spielberechtigt, können aber sonst an allen Veranstaltungen der Abteilung teilnehmen.

Fördernde Mitglieder tragen über den Mitgliedsbeitrag hinaus zur materiellen Unterstützung und Förderung der Abteilung bei, es kann ihnen von Fall zu Fall eine Spielberechtigung erteilt werden.

Die Bestimmung von Ehrenmitgliedern innerhalb der Abteilung richtet sich nach Ziffer 5.3 der Satzung des Hauptvereins. Der Vorstand der Tennisabteilung schlägt vor und die Hauptversammlung der Abteilung beschließt allein über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

II.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr am 1.1. des betreffenden Kalenderjahres noch nicht vollendet haben.

III.

Änderungen der Mitgliedschaft bedürfen der schriftlichen Anzeige an den Vorstand bis zum 31. Januar eines jeden Jahres.

§ 2

Mitgliedsaufnahme

- I.
Gesuche um Aufnahme in die Tennisabteilung sind unbeschadet der Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins an den Vorstand der Tennisabteilung zu richten.
- II.
Das Gesuch soll die Benennung zweier Club-Mitglieder als Befürworter enthalten. Falls keine Befürworter benannt werden können, steht dem Vorstand die formlose Zurückziehung der Aufnahme innerhalb von 6 Monaten zu.
- III.
Über die Aufnahme in die Abteilung entscheidet der Vorstand der Tennisabteilung.
- IV.
Das Aufnahmegesuch wird am schwarzen Brett bekannt gegeben. Den Mitgliedern der Abteilung steht ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist dem Abteilungsvorstand binnen eines Monats bekannt zu geben und zu begründen.
- V.
Bis zur Entscheidung über das Aufnahmegesuch ist der Antragsteller spielberechtigt. Ergeht ein ablehnender Bescheid, so ist pro Spieltag ein Gastgeld von 8,- € zu zahlen; das Gesamtgastgeld darf die Höhe eines Saisonbeitrages nicht überschreiten.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I.
Alle Mitglieder haben die satzungsmäßigen Rechte und, mit Ausnahme Jugendlicher, gleiche Stimme. Sie können an allen Abteilungsveranstaltungen teilnehmen mit Ausnahme der Vorstandssitzungen.
- II.
Abteilungsmitglieder sind zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe des zu entrichtenden Beitrages entscheidet die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung der Tennisabteilung.
 - a) Die zu zahlenden Beiträge gelten für ein Geschäftsjahr (Vgl. § 5, I.). Sie sind zu Beginn der Saison fällig und zahlbar. Der Saisonbeginn wird jedes Jahr besonders bekannt gegeben. Eintritt, Änderung der Mitgliedschaft oder Austritt enthebt nicht von der Pflicht, den vollen Saisonbeitrag zu zahlen. Die vom Vorstand gewährte Möglichkeit, Beiträge anteilmäßig monatlich zu zahlen, verschafft keinen Anspruch der Mitglieder auf Teilzahlung.

- b) In „Berufsausbildung Begriffene“ können für sich die ermäßigte Beitragszahlung (die Hälfte des vollen Beitrages) in Anspruch nehmen. Wer diese Vergünstigung für sich in Anspruch nehmen will, hat spätestens bis zum 1.4. eines jeden Jahres einen entsprechenden Antrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, entsprechende Unterlagen anzufordern.
- c) Ehefrauen von aktiven Mitgliedern zahlen nur den halben Saisonbeitrag.
- d) Bei Einberufung zur Bundeswehr wird die Mitgliedschaft bis zur Entlassung in eine passive, beitragsfreie Mitgliedschaft umgewandelt.
- e) In anderen unter a) bis d) nicht erfassten Fällen entscheidet auf Antrag der Vorstand.

III.

Umlagen können von der Hauptversammlung der Abteilung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Hauptvereins festgesetzt werden.

IV.

Alle Mitglieder unterwerfen sich der vom Vorstand alljährlich zu Beginn der Saison bekannt zu machenden Spielordnung. Im übrigen sind für den Spielbetrieb die Anweisungen des Sportwartes bzw. des Vorstandes bindend.

V.

Aktive Mitglieder der Tennisabteilung können Turniere für andere Vereine nur mit Genehmigung des Vorstandes spielen. Die Belange unserer Abteilung haben Vorrang.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austrittserklärung
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

Der Austritt kann nur zum Jahresende erklärt werden. Die Austrittserklärung muss dem Verein bis zum 31.12. durch eingeschriebenen Brief übersandt werden (vgl. Ziffer 6.4 der Satzung des Hauptvereins).

§ 5

Verwaltung

I.
Das Geschäftsjahr der Tennisabteilung ist das Kalenderjahr.

II.
Die Verwaltung der Abteilung erfolgt durch

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) den Vorstand

III.
Wie in § 6 dargestellt.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

I.
Die Mitgliederversammlung ist im Falle ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen oder Anträge, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, müssen bis zum 15. November des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

In der Versammlung vorgebrachte Anträge werden als Dringlichkeitsanträge von der Zulassung der Mitgliederversammlung abhängig gemacht. Lehnt diese die Zulassung ab, so verbietet sich die Beratung über den in der Einberufung nicht bezeichneten Antrag.

II.
Bei allen Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Bei der Vorstandswahl gilt Ziffer 20.1 der Satzung des Hauptvereins.

III.
Geheime Wahl muss vom Leiter der Versammlung angeordnet werden, wenn dies 10 anwesende Mitglieder verlangen. Der Vorstand kann in geheimer Wahl gewählt werden.

IV.
Der Vorsitzende der Abteilung leitet die Mitgliederversammlung. Sollte er verhindert sein, so übernimmt sein Stellvertreter die Leitung bzw. ein anderes Mitglied des Vorstandes.

V.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

VI.

Der Vorstand ist verpflichtet, vor der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins eine Jahresversammlung der Tennisabteilung einzuberufen. Die Tagesordnung dieser Jahresversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Neuwahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer,
- f) Verschiedenes (u.a. Beitragsfestsetzung)

VII.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder 25 % der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragen.

§ 7

Der Vorstand

I.

Die Abteilung wird durch den Vorstand geleitet.

II.

Der Vorstand besteht aus:

- 1.) dem Vorsitzenden
- 2.) dem Geschäftsführer und Kassenwart
- 3.) dem Sportwart
- 4.) dem Pressewart
- 5.) dem Technischen Wart
- 6.) dem Jugendwart

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

III:

Der 1. Vorsitzende des Hauptvereins hat bei allen Versammlungen der Tennisabteilung Sitz und Stimme. Der Geschäftsführer ist zugleich Kassenwart. Er kann durch einen 2. Kassenwart unterstützt werden.

IV.

Gerichtlich und außergerichtlich wird die Tennisabteilung durch den geschäftsführenden Vorstand des Hauptvereins vertreten (Ziffer 16.2 der Satzung des Hauptvereins). Gerichtsstand ist Duisburg.

V.

Ein erweiterter Vorstand kann sich zusammensetzen aus:

- a) dem Vorstand (s. II)
- b) dem Frauenwart
- c) den Mitgliedern des Turnierausschusses
- d) dem 2. Kassenwart

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Abteilungsleitung, die Geschäftsführung sowie die Abwicklung der sportlichen Gestaltung, ferner die ihm besonders durch die Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte.

§ 8

Strafbefugnis

I.

Dem Vorstand steht in folgenden Fällen die Strafbefugnis gegenüber den Mitgliedern zu:

- a) bei Verstößen gegen die Interessen der Abteilung,
- b) bei Verstößen gegen die Spielordnung und Anweisungen des Vorstandes,
- c) wegen gemeinschaftsschädigenden Verhaltens.

Die Strafbefugnis reicht bis zum Ausschluss des Mitgliedes aus der Abteilung. Hierdurch wird das Verbleiben eines Mitgliedes im Hauptverein nicht berührt.

Duisburg, den 12. Februar 2009

gez. Dr. Herrmann

Dr. Christoph Herrmann
1. Vorsitzender TA